

UPDATE BEIHILFENRECHT

KEINE KLAGEBEFUGNIS FÜR WETTBEWERBER EINER BEIHILFE

EuGH, Beschluss v. 10.10.2017, Rs. C-640/16P – Greenpeace./. Kommission

Die Europäische Kommission hatte am 08.10.2014 die Beihilfe für das britische Kernkraftwerk Hinkley Point C genehmigt. Das Ökostromunternehmen Greenpeace Energy hatte gegen diesen Beschluss der Kommission, zusammen mit zahlreichen anderen Energieversorgungsunternehmen, Klage beim Gericht der Europäischen Union eingelegt. Das Gericht entschied, dass Greenpeace nicht klagebefugt sei. Die im Juli 2015 von Greenpeace dagegen eingereichte Klage beim Europäischen Gerichtshof wies dieser als unbegründet zurück.

Der Gerichtshof hat die Auffassung des Gerichts bestätigt, dass es Greenpeace an der Klagebefugnis mangle, um den Beihilfebeschluss der Kommission vor den europäischen Gerichten anzufechten. Greenpeace sei von dem Beihilfebeschluss der Kommission nicht individuell betroffen, da es nicht nachgewiesen habe, dass der Beschluss seine Wettbewerbsposition auf dem Strommarkt der EU spürbar beeinträchtigen könnte. Der Gerichtshof lehnte außerdem das Argument ab, das der Beihilfebeschluss für Hinkley Point C allgemeine Geltung habe, etwa weil er eine „Blaupause“ für weitere Beschlüsse der Kommission zu Beihilfen für Kernkraftwerke sei. Damit konnte Greenpeace diesen Beschluss nicht als „Rechtsakt mit Ordnungscharakter“ anfechten. Der Gerichtshof ließ sich nicht überzeugen, dass es Greenpeace an einem effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Sinne von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der EU fehle, da Greenpeace nicht dargelegt habe, warum es die in dem Beschluss enthaltenen Maßnahmen nicht vor den Gerichten des Vereinigten Königreiches anfechten konnte.

Bedeutung für die Praxis

Der Gerichtshof bestätigt hier noch einmal seine Rechtsprechung, dass bei der Anfechtung von Unionsakten durch juristische Personen hohe Ansprüche an die Klagebefugnis gestellt werden. Allgemeine Darstellungen zu Einnahmeausfällen eines Wettbewerbers aufgrund einer Beihilfeentscheidung sind nicht ausreichend, um aufzuzeigen, dass das Unternehmen sich in einer besonderen Wettbewerbssituation befindet. Es bleibt den Stromunternehmen nur der Weg vor die nationalen Gerichte sowie abzuwarten, wie das Gericht der Europäischen Union in dem Fall der Anfechtung desselben Beihilfebeschlusses durch Österreich entscheiden wird.